

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 399 vom 3. September 2025

BE Obergericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_399

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 399 du 3 septembre 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 399 del 3 settembre 2025

Regeste

Erkennungsdienstliche Erfassung: Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, Geldwäscherei | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Kantonspolizei Bern ordnete am 25. Juli 2025 die erkennungsdienstliche Erfassung (ohne WSA) des Beschuldigten an. Am 19. August 2025 erhob der Beschuldigte (nachfolgend: Beschwerdeführer) hiergegen Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung (ohne WSA) und bat um «Einsichtnahme in das Verhörprotokoll des Polizisten». Mit Verfügung vom 3. September 2025 eröffnete der Präsident der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren, erteilte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung und ersuchte das Polizeikommando um Übermittlung der verfahrensrelevanten amtlichen Akten. Mit Schreiben vom 16. September 2025 reichte das Polizeikommando die angefochtene Verfügung sowie einen Auszug des Rialtoereignisses Nr 6139796 vom 14. Mai 2025 (geschwärzt) ein. Weiter wies es daraufhin, dass bei der Kantonspolizei aktuell ein Anzeigerapport wegen Geldwäscherei sowie mehrfacher Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz in Vorbereitung sei, welcher zu gegebener Zeit an die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland überwiesen werde. Mit Blick auf nachfolgende Ausführungen wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung, mit welcher eine erkennungsdienstliche Erfassung angeordnet wurde, unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die zehntägige Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Massgeblich für die Berechnung der Beschwerdefrist ist die Zustellung bzw. der Empfang der angefochtenen Anordnung vom 25. Juli 2025. Mit Blick auf die in der Anordnung enthaltenen und unterschriebenen Empfangsbestätigung hat der Beschwerdeführer die Anordnung am 25. Juli 2025 erhalten. Die zehntägige Frist begann folglich am 26. Juli 2025 zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und endete am

E. 4

Die angefochtene Verfügung genügt den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Die Ausführungen zum Sachverhalt beschränken sich jedenfalls im Zusammenhang mit den Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz auf die Wiedergabe des Tatbestandes. Inwiefern ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer besteht, wird nicht begründet. Insbesondere äussert sich die Vorinstanz mit keinem Wort dazu, ob die erkennungsdienstliche Erfassung mit Blick auf den Vorwurf der Geldwäscherei oder des Führens eines Personenwagens ohne Berechtigung bzw. mit Blick auf beide Delikte angeordnet wurde. Während eine Eignung mit Blick auf den Vorwurf des Fahrens trotz entzogenen Führerausweises grundsätzlich in Frage kommt, liegt eine solche beim Vorwurf der Geldwäscherei nicht auf der Hand. Abgesehen davon geht aus der angefochtenen Verfügung nicht hervor, ob und inwiefern die erkennungsdienstliche Erfassung überhaupt erforderlich ist und ob diese mit Blick auf die Untersuchung der Anlasstat oder allenfalls vergangene oder zukünftige Delikte angeordnet wurde. Eine sachgerechte Anfechtung und Beurteilung sind bei dieser Ausgangslage nicht möglich. Die

E. 5

Betreffend die Bitte der Vorinstanz an den Verfahrensleiter, die Straftaten bei der verfahrensleitenden Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland anzufordern, wird auf Folgendes hingewiesen: Gemäss Art. 390 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) nimmt das Polizeikommando als Vorinstanz Stellung zur Beschwerde gegen erkennungsdienstliche Erfassungen, welche von der Polizei angeordnet wurden. Als Vorinstanz müssen ihm die für die Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung relevanten Akten bekannt sein. Zu diesem Zeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung hat die Polizei als Verfahrensleiterin zu gelten und befindet sich entsprechend auch im Besitz dieser Akten. Sie ist damit auch verantwortlich dafür, die verfahrensrelevanten Akten bei der Beschwerdekammer einzureichen. Im Zeitpunkt des Eingangs einer Beschwerde gegen eine polizeilich angeordnete erkennungsdienstliche Erfassung ist für die Beschwerdekammer oftmals (noch) gar nicht ersichtlich, ob das Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft hängig ist und wer die Verfahrensleitung innehat. Somit ist ein Ersuchen der Beschwerdekammer um Zustellung der Akten bei der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 101 Abs. 2 StPO bereits aus rein praktischen Gründen nicht möglich. Abgesehen davon sind in den vorliegenden Fällen grundsätzlich nicht sämtliche vorhandenen amtlichen Straftaten von Interesse, sondern, wie bereits erwähnt, einzig diejenigen, welche der polizeilichen Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung zu Grunde liegen und hierfür relevant sind. Diese zu bezeichnen, liegt in der Kompetenz und Verantwortung der verfügenden Behörde und damit der Polizei bzw. des Polizeikommandos. Entsprechend hat die Vorinstanz bzw. das Polizeikommando (bzw. andere Angehörige der Behörde, vgl. Art. 63 Abs. 2 EG ZSJ) dafür besorgt zu sein, dass die Beschwerdekammer in den Besitz dieser Akten gelangt.

Eine vollumfängliche Akten- anforderung durch die Beschwerdekammer von Beginn weg erscheint in diesen Fällen weder zielführend noch effizient.

E. 6

Die Beschwerdekammer beschliesst: 1. Auf den Antrag um «Einsichtnahme in das Verhörprotokoll des Polizisten» wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die durch die Kantonspolizei angeordnete erkennungsdienstliche Erfassung (Vorgang 202505005293) vom 25. Juli 2025 wird aufgehoben und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 300.00, trägt der Kanton Bern. 4. Entschädigung wird keine gesprochen. 5. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (per Einschreiben) - der Beschwerdegegnerin (per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (per Kurier) - der Kantonspolizei Bern, Regionalpolizei Mittelland-Emmental-Oberaargau, B._____ (per B-Post) Bern, 30. September 2025 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter Bähler Die Gerichtsschreiberin: Kurt i.V. Ueltschi Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.